Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Grödersby

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVOBl**.** Schl.-H. S. 999), wird die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Grödersby vom 22. Dezember 2008 wie folgt geändert:

Artikel I

1. **§ 1 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:**
   „(3) Das Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes Grödersby ist ca. 1.263 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Wasserläufe A, C, D, E, K, G, H und F. Hierzu gehören Flächen in den Gemeinden Boren, Grödersby und Rabenkirchen-Faulück sowie der Stadt Arnis.

   (4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung. Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes niedergelegt. Die Karten sind Bestandteil der Satzung und können bei den genannten Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.“

2. **§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**
   „(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde bestätigten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse im digitalen „Amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis“ (AWGV) sowie die Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (in der Fassung vom 19.08.2002) und der Bau- und Betriebsplan des Schöpfwerkes.“

3. **In § 6 Abs. 2 und 3 wird die Zahl „0,80“ jeweils durch die Zahl „1,0“ und in den Abs. 4, 5 und 6 wird die Angabe „5 m“ jeweils durch die Angabe „7 m“ ersetzt.**

4. **§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

   „(2) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie Vertreter von juristischen Personen, die Mitglieder des Verbandes sind. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.“

5. **§ 10 erhält folgende Fassung:**

„§ 10
(zu § 49 WVG)
Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2022.

(2) Für die Dauer der Wahlzeit werden bis zu 2 Ersatzvertreter gewählt, die im Falle des Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes automatisch nachrücken. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus."

6. **In § 15 Abs. 2 erhält Spiegelstrich 4 folgende Fassung:**
   „- jeder Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied des Verbandes ist."

7. **In § 15 Abs. 3 wird das Wort „Zuruf" durch das Wort „Handzeichen" ersetzt.**

8. **An § 21 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:**
   „In diesem Fall des Vertragsschlusses bis zu 5.000,00 € ist der Verbandsvorsteher alleinvertretungsberechtigt."

9. **In § 24 Abs. 2 wird der Maßstab unter c) Schöpfwerke wie folgt geändert:**
   Statt „gem. Einschätzung" nun „Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag)"

10. **An § 25 wird folgender Satz 4 angefügt:**
    „Der jeweils 01.01. des laufenden Jahres ist Stichtag für die Beitragshebung mit dem an diesem Tage beim Verband vorliegenden Datenbestand des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein."

11. **§ 26 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**
    „1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
    (Katasterdaten)"

12. **§ 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**
    „(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten."

13. **§ 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**
    „(2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg unter www.schleswig-flensburg.de. Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in der Tageszeitung „Schlei-Bote" veröffentlicht."

14. **In § 33 Abs. 3 wird das Wort „der" durch die Worte „des Beschlusses über die" ersetzt.**

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss in Rabenkirchen-Faulück am 06.12.2018 gez. Unterschrift Peter Dreyer Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den 04.01.2019 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen

Ausgefertigt: Rabenkirchen-Faulück, den 18.01.2019 gez. Unterschrift Peter Dreyer Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den 15.02.2019 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen

Beschlossen durch den Verbandsausschuss in Rabenkirchen-Faulück am 06.12.2018 gez. Unterschrift Peter Dreyer Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den 04.01.2019 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen
Ausgefertigt: Rabenkirchen-Faulück, den 18.01.2019 gez. Unterschrift Peter Dreyer Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den 15.02.2019 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen

Wasser- und Bodenverband Grödersby

Karte des Verbandsgebietes

Verbandsgrenze

N

1 : 25.000

Kartengrundlage: DTK25 (c) LVermGeo SH; AWGV Land SH